



# Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

Wallfahrtsstadt Werl • Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a • 59457 Werl

Über Beteiligungsportal NRW:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde

Kopie per E-Mail an: Kreis Soest, Dez. Regional-  
entwicklung, Abt. Planung und Entwicklung

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen:

Datum:  
29.06.2023

## **Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Erneuerbare Energien in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 02.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 02.06.2023 möchte die Stadt Werl gerne nachkommen. Dieses Schreiben ergeht unter Vorbehalt eines politischen Beschlusses, der voraussichtlich im Herbst 2023 gefasst wird. Nachfolgend bezieht die Stadt Werl zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen wie folgt Stellung:

### Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderung parallel durchführen und abschließen

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW schnell voran zu bringen, wird seitens der Landesregierung ein ambitionierter Zeitplan zur Änderung des Landesentwicklungsplans sowie der Änderungen der Regionalpläne vorgegeben. Es werden die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten zeitlichen Fristen deutlich unterschritten. Durch den Zeitraum der nun stattfindenden Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans innerhalb der Sommerferien sowie der befristeten Dauer von nur ca. einem Monat erscheint eine fachliche Auseinandersetzung mit den vorliegenden Unterlagen sehr ambitioniert. Zudem wird die Möglichkeit der politischen Beratung dadurch verwehrt. Ebenfalls besteht die Befürchtung, dass gleichsam bei den Regionalplanverfahren – die bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein sollen – ein ähnlich schneller Verfahrensablauf und kurze Beteiligungsfristen entstehen werden. Dadurch wird die Chance der Kooperation der Bezirksregierungen mit den Kommunen sowie die Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergieplanungen und geplanter Projekte zur Festlegung der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene als gefährdet angesehen.

#### Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Gemäß Ziel 10.2-6 soll Windenergienutzung in Nadelwald ermöglicht werden. Es stellt sich die Frage, wie mit Kalamitätsflächen innerhalb von Laub- und Mischwäldern umzugehen ist. Es werden zwar Ausführungen zu der Definition von Kalamitätsflächen innerhalb der Erläuterungen gemacht, jedoch bleibt unklar, welche Konsequenzen dadurch für die Planung von Windenergiebereichen erwirkt werden. Fraglich erscheint, ob auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen Windenergienutzung ermöglicht werden soll oder nicht. Eine klarere und verständliche Definition und die Möglichkeiten der Waldinanspruchnahme sind aufzuzeigen.

#### Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Dieser Grundsatz wird als äußerst wichtig angesehen, da die bereits bestehenden Windenergieplanungen der Kommunen Berücksichtigung finden sollten, um das Flächenziel zu erreichen. Des Weiteren wurden bei der kommunalen Planung bereits Umweltbelange und sonstige Standortfaktoren geprüft. Ebenso sollten die vorhandenen kommunalen Windenergieplanungen nicht durch die neuen Windenergiebereiche auf Regionalplanebene konterkariert werden. Klar zu regeln für die Regionalplanungsbehörden ist die Vorgehensweise, die Kommunen mit in die Überlegungen des Planungskonzeptes für die Windenergiebereiche einzubeziehen. Im Sinne des Verlustes der Planungshoheit in diesem Bereich sollte vermittelnd darauf hingewirkt werden, dass bestehende Windenergieflächen auf Flächennutzungsplanebene mit in den Regionalplan übernommen werden und beabsichtigte kommunale Planungen frühzeitig abgestimmt werden.

#### Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Es ist schwer vorstellbar welche Flächen von Industrie- und Gewerbegebieten als geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen sein sollen. Die beispielhaft aufgeführten Abstandsflächen und arrondierenden Restflächen werden in der Realität höchstens in sehr groß dimensionierten Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden sein. Auch bei der Neuplanung von solchen Gebieten wird sicherlich der Druck zur Bereitstellung für die maßgeblichen gewerblichen Nutzungen (Produktion, Weiterverarbeitung, Lagerung etc.) höher sein, als die hier anvisierte Bereitstellung zur Nutzung der Windenergie.

#### Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zu diesem Ziel wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass im Übergangszeitraum keine kleinräumigen Einzelfallentscheidungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen werden sollen bzw. soll ein ungesteuerter Zubau verhindert werden. Dahingehend stellt sich die Frage, ob das Ziel nur ausschließlich für Kommunen ohne Konzentrationszonenplanung Anwendung finden soll. Für die Kommunen mit Konzentrationszonen und einhergehender Ausschlusswirkung ist auch im Übergangszeitraum nicht mit einem sog. Wildwuchs ohne Steuerung zu rechnen.

Sofern von den Regionalplanungsträgern noch keine Planentwürfe vorliegen, sind gemäß Ziel 10.2-13 die festgelegten Kernpotenzialflächen für den Windenergieausbau im Übergangszeitraum heranzuziehen – es wird jedoch nicht detailliert aufgezeigt, wie diese Flächen ausgewählt bzw. abgegrenzt wurden; es bedarf einer näheren Erläuterung. Es wird ausgeführt: „Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist.“ Diesbezüglich wird nicht eröffnet, durch welche Instrumente/Maßnahmen das Steuerungsziel anderweitig gewahrt werden könnte – hier sollten Beispiele vorgetragen werden. Am Ende der Erläuterungen zu der Zielsetzung wird auf einen gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde verwiesen - das

Vorliegen der Regelungsinhalte dieses angekündigten Erlasses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des LEP-Entwurfs-EE wäre zur Klärung einzelner Fragen sicherlich hilfreich gewesen.

Es erweckt den Anschein, dass dieses landesplanerische Ziel die Aussagen des § 245e (1) Satz 4ff. BauGB, wonach in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden können, konterkariert. Nach landesplanerischer Zielsetzung soll bis zur Festlegung der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene keine kommunale Positivplanung zur Windenergienutzung ermöglicht werden. Eine solche Einschränkung festzulegen, widerspricht dem Ziel der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Sicherlich ist einem Wildwuchs von Windenergieanlagen entgegenzuwirken, doch sollte eine kommunale Positivplanung durch ein Bauleitplanverfahren, die eine steuernde Wirkung miteinschließt, nicht abgewehrt werden.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Es wird begrüßt, dass hochwertige Ackerböden nicht durch Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen und diese für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Jedoch ist zu hinterfragen, ob die hochwertigen und ertragreichen Bördeböden durch Agri-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollten. Nach Ansicht der Stadt Werl sollten die Bördeböden nicht durch Agri-Photovoltaikanlagen, mit denen eine Nutzungseinschränkung des Ackerbaus bezüglich der Bewirtschaftung verbunden ist, überprägt werden.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Es wird begrüßt, dass nun seitens der Landesplanung die Kombination von Bereichen für Windenergienutzung und Photovoltaikanlagen ermöglicht werden soll. Durch diese Kombination können diese landschaftsbildprägenden Strukturen konzentriert geplant und Infrastruktur gebündelt genutzt werden.

Wir bitten die vorgetragenen Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

